

Richtlinien

der Gemeinde Gochsheim für den Bau und Erwerb von Familieneigenheimen und Eigentumswohnungen für Familien mit einem und mehr Kindern im Gemeindegebiet

vom 23.05.2018

Die Gemeinde Gochsheim fördert den Bau oder Erwerb von Familieneigenheimen und Eigentumswohnungen für Familien mit einem und mehr Kindern im Gemeindegebiet. Die Förderung soll diesen Familien die Schaffung von Wohnungseigentum ermöglichen oder erleichtern.

§ 1 Art der Förderung

- (1) Die Gemeinde gewährt im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse.
- (2) Die Förderung ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

§ 2 Antrag

- (1) Die Fördermittel sind bei der Gemeinde Gochsheim schriftlich zu beantragen.
- (2) Die Gemeindeverwaltung teilt mit, welche Unterlagen vorzulegen sind. Sie entscheidet im Rahmen dieser Richtlinien über den Antrag, erteilt den Bewilligungsbescheid kostenfrei und veranlasst die Auszahlungen.

§ 3 Begünstigter Personenkreis

- (1) Begünstigt sind Familien mit im Haushalt des Antragstellers lebenden Kindern, für die dem Antragsteller oder seinem Ehegatten Kindergeld gewährt wird.
- (2) Familien im Sinne dieser Bestimmungen sind auch Alleinerziehende mit Kindern oder Personen, die in eheähnlichen Lebensgemeinschaften leben und Kinder haben. Maßgebend ist, ob Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz gewährt wird.

§ 4 Förderungsfähigkeit des Vorhabens

Gefördert wird der Bau oder Erwerb von Neubauten, Altbauten oder Eigentumswohnungen, wenn sie im Gemeindegebiet Gochsheim liegen.

§ 5 Voraussetzungen für die Förderung

- (1) Voraussetzung für die Förderung ist der Bau oder Erwerb eines Eigenheimes im Sinne von § 4 durch den Antragsteller und eine mindestens zehnjährige Eigennutzung der Immobilie.
- (2) Der Mindestaufwand für die Förderung muss 100.000,00 EUR betragen. Falls diese Summe bei einer Gebrauchts-Immobilie nicht erreicht wird, zählen gegebenenfalls auch die Renovierungskosten, die in den auf das Kaufdatum folgenden 24 Kalendermonaten anfallen.
- (3) Das Gesamteinkommen der begünstigten Familie, das ist die Summe der Jahreseinkommen aller im Haushalt lebenden Familienmitglieder, darf insgesamt den Betrag in Höhe von 100.000,00 EUR nicht übersteigen. Im Einzelnen gelten die Bestimmungen des Wohnraumförderungsgesetzes sinngemäß, soweit diese Richtlinien nicht etwas anderes bestimmen.
- (4) Die Förderung wird nur gewährt, wenn das Bauvorhaben bei Antragstellung noch nicht begonnen ist; beim Erwerb von Eigentum darf der notarielle Kaufvertrag noch nicht abgeschlossen sein.

§ 6 Höhe des Zuschusses

- (1) Der Zuschuss beträgt 2.500,00 Euro je Kind.
- (2) Berücksichtigt werden die in § 3 genannten Kinder.
- (3) Kinder, die in den auf das Antragsdatum folgenden 24 Kalendermonaten zur Welt kommen, werden bei der Förderung gegebenenfalls nachträglich berücksichtigt.
- (4) Die maximale Förderung liegt bei 10.000,00 Euro je förderfähigem Vorhaben.

§ 7 Zahlungszeitpunkt

- (1) Vor Zahlung des Zuschusses sind die gesicherte Finanzierung des Vorhabens und die im Grundbuch vollzogene Auflassung nachzuweisen. Bei Kaufeigenheimen und Kaufeigentumswohnungen genügt der Nachweis der Eintragung einer Auflassungsvormerkung im Grundbuch und die Vorlage einer selbstschuldnerischen Bürgschaftserklärung des Bauträgers, wenn der Kaufvertrag den Mindestanforderungen genügt, die bei öffentlich geförderten Bauvorhaben gestellt werden.
- (2) Die dingliche Sicherung des Zuschusses ist im Grundbuch an bereitester Stelle einzutragen; sie hat innerhalb von 95 % der Gesamtkosten zu erfolgen.
- (3) Die Zahlung erfolgt mit Nachweis des Bezugs der Immobilie und Erfüllung der Förderbedingungen.
- (4) Der Zahlungszeitpunkt ist abhängig von den bereitgestellten Haushaltsmitteln. Gehen mehr Zuschussanträge ein, als Haushaltsmittel bereitstehen, erfolgt die Zahlung in den darauf folgenden Haushaltsjahren in der Reihenfolge des Antragsseingangs.

§ 8 Rücknahme der Zuschussbewilligung

Der Zuschuss ist zurückzuzahlen, wenn das geförderte Vorhaben innerhalb von 10 Jahren nach Einzug durch den Antragsteller nicht mehr eigen genutzt oder veräußert wird.

§ 9 Art des Zuschusses

- (1) Die gewährten Zuschüsse sind keine öffentlichen Mittel im Sinne des Wohnraumförderungsgesetzes und des Wohnungsbindungsgesetzes.
- (2) Die Förderung wird für den Antragsteller nur einmal und nur für ein Vorhaben gewährt.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinien treten am 01. Juni 2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 10.06.2009 außer Kraft.

Gochsheim, 23.05.2018
Gemeinde

Fleischer
Erste Bürgermeisterin